



Statut

über

Entrichtung des Schankzinses von Gast- und Schankwirthschaften

für

Bischopau.

§ 1.

Jeder, der eine Gast- oder Schankwirthschaft in hiesiger Stadt betreibt, hat außer den nach der Abschätzung für die Communanlagen zu entrichtenden allgemeinen communlichen Steuern vom Jahre 1872 ab noch einen besonderen vom Stadtrathe bei der Ertheilung der Concession zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft zu bestimmenden jährlichen Schankzins von 3 bis 20 Thalern in halbjährlichen Terminen in der 1. Woche des Januar und des Juli jeden Jahres praenumerando zur Stadtcasse zu entrichten.

§ 2.

Bereits bestehende bisher von Schankzinsen befreite Gast- und Schankwirthschaften sind vom Stadtrathe nach Inkrafttreten dieses Statuts mit Schankzinsen zu belegen.

§ 3.

Die Höhe dieser von den einzelnen Gast- und Schankwirthen zu entrichtenden Schankzinsen ist alle 2 Jahre am Anfange jeden Jahres,